

Benutzungssatzung des Marktes Breitenbrunn für die öffentliche Badestelle Naturbad Breitenbrunn

Der Markt Breitenbrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich / Zweck / Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Breitenbrunn unterhält die Badestelle Naturbad Breitenbrunn (im Folgenden auch „Anlage“ genannt) als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

(2) Diese Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene in der Badestelle Naturbad Breitenbrunn.

(3) Die Badestelle Naturbad Breitenbrunn umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.

(4) Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Benutzungssatzung. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Badestelle Naturbad Breitenbrunn aufhalten, verbindlich.

§ 2 Benutzer

(1) Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen oder nässenden Wunden oder Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(2) Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, Behinderte (mit Merkzeichen H) und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen werden nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter zugelassen, die zur Aufsicht verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kinder, die im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sind. Bei Benutzung der Anlage durch geschlossene Gruppen (z.B. Vereine, Schulklassen) muss eine verbindliche Aufsichtsperson aus dieser Gruppe dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Geschlossene Gruppen ab 15 Personen haben sich beim Markt Breitenbrunn anzumelden.

§ 3 Eintritt

Für die Benutzung der Badestelle Naturbad Breitenbrunn wird **kein Eintritt** verlangt.

§ 4 Betriebs- und Badesaison

(1) Die Badestelle Naturbad Breitenbrunn ist nur in der Badesaison geöffnet.

(2) Die Badesaison ist in der Regel vom 01. Mai bis 15. September. In dieser Zeit darf die Badestelle Naturbad Breitenbrunn von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Der Markt Breitenbrunn kann hiervon abweichende Zeiten festlegen.

(3) Der Zugang, die Nutzung und der Betrieb der Badestelle können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände oder betriebliche Gründe dies erfordern.

§ 5 Badekleidung

(1) Jeder Benutzer muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.

(2) Badekleidung darf im Schwimmbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 6 Körperreinigung

(1) Um das ökologische System der Schwimmteichanlage nicht zu gefährden, muss der Badegast sich vor jedem Badegang abrausen.

(2) Im Schwimmteich ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden.

(3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und des Schwimmteiches die Toiletten aufzusuchen. Auch Kleinkinder haben die Toiletten zu benutzen. Jede Verunreinigung der Anlage muss vermieden werden.

§ 7 Verhaltensregeln / Verbote

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Insbesondere nicht zulässig ist/sind:

1. andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
2. vom seitlichen Rand in das Becken zu springen,
3. von den Holzplattformen und den Stegen in das Becken zu springen,
4. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
5. die Mitnahme von Luftmatratzen u.ä. in den Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich,
6. sich im Schwimmerbereich als Nichtschwimmer aufzuhalten, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt,
7. Gegenstände in den Schwimmteich zu werfen oder Gegenstände am Boden und Ufer des Schwimmteiches zu befestigen,
8. raumgreifende Spiele (z.B. mit Ball, Frisbee),
9. der lautstarke Betrieb von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten sowie von Musikinstrumenten, sobald dies zu einer Belästigung der anderen Badegäste führt,
10. das Mitbringen, die Benutzung oder das Wegwerfen von Behältern aus Glas, Ton oder Porzellan,
11. offenes Feuer sowie das Rauchen,
12. das Werfen mit Steinen und Kies,
13. das Ausspucken (auch von Kaugummi) auf den Boden oder in das Badewasser,
14. das Rennen mit nassen Füßen oder auf feuchtem Boden,
15. das Mitbringen von Tieren.

(2) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

(3) Das Becken ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich, kleinere Kinder nur im Planschbecken aufhalten. Der Schwimmerbereich ist durch Schwimmketten markiert.

§ 8 Nutzung

Die Badestelle Naturbad Breitenbrunn ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 9 Haftung und Sicherheit

(1) Die Benutzung der Schwimmteichanlage der Badestelle Naturbad Breitenbrunn und seiner Einrichtungen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Benutzer müssen sich eigenverantwortlich über die Wasserverhältnisse informieren. Eltern haften für ihre Kinder. Der Markt Breitenbrunn haftet auch nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unbeschadet davon ist die Verpflichtung des Marktes Breitenbrunn die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.

(4) Jeder Benutzer der Badestelle Naturbad Breitenbrunn, daneben oder an dessen Stelle der Aufsichtspflichtige, haftet dem Markt Breitenbrunn für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt im Besonderen für die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung oder die Verunreinigung der Badestelle Naturbad Breitenbrunn.

§ 10 Aufsicht

(1) Die gesamte Anlage wird nicht beaufsichtigt. § 9 Abs.1 dieser Satzung ist zu beachten.

(2) Es gilt die Elternaufsicht, insbesondere im Planschbereich sowie bei Kindern bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres und Kindern, die nicht im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sind.

§ 11 Befugnisse

Der Markt Breitenbrunn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen unterwiesener Personen (z.B. gemeindliches Personal, Feuerwehr) ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die unterwiesenen Personen sind befugt, andere Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus der Anlage zu entfernen. Der betreffenden Person kann der Zutritt zur Anlage bis zu einer Dauer von zwei Jahren untersagt werden.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Badestelle Naturbad Breitenbrunn gefunden werden, sind bei der Marktverwaltung Breitenbrunn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich beim Markt Breitenbrunn vorgebracht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitenbrunn, den 03. August 2010
Markt Breitenbrunn

Josef Kellermeier,
1. Bürgermeister